

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 34/23

Regensburg, 30.07.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|------------------------|-----------|-------------------|--|
| Freitag, 11.10.2024 | 08:45 Uhr | E04, Sitzungssaal | Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Weißenregen

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-------------|-----------|--------------------------------|------------------------------|--------|-------|
| Weißenregen | 67/18 | Wohnhaus, Nebengebäude, Garten | Weißenregen, Am Roten Steg 5 | 0,1817 | 314 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93444 Bad Kötzing, Am Roten Steg 5: Wohnhaus mit 2 möglichen Wohnungen, EG + DG, voll unterkellert, DG im Rohbau für Ausbau vorbereitet; Doppelgarage, Baujahr 1977, Grundstücksgröße: 1.817 qm.;

Verkehrswert: 291.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.